

V E R O R D N U N G
der Großen Kreisstadt Forchheim
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Annafestes
(Annafestverordnung - AfVO)

Vom 01.07.2004

(Amtsblatt vom 16.07.2004)

in der zur Zeit gültigen Fassung einschl.
der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

1. Änderungsverordnung vom 09.07.2012 (Amtsblatt vom 20.07.2012)
In Kraft getreten am 21.07.2012
2. 2. Änderungsverordnung vom 20.04.2017 (Amtsblatt vom 26.05.2017)
In Kraft getreten am 27.05.2017

Die Große Kreisstadt Forchheim erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Befugte Personen sind Wirte und Bedienstete von Kellerwirtschaften, Schausteller, die für das Annafest eine Platzzuweisung erhalten haben, Personen die auf dem Annafestgelände mit einem Wohnsitz gemeldet sind, Polizeibeamte, zuständige Mitarbeiter der Stadt Forchheim und das Personal des eingesetzten Sicherheitsdienstes.
- (2) Rollende Sportgeräte sind insbesondere Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller und Segways.
- (3) Sicherheitskräfte sind das Personal des eingesetzten Sicherheitsdienstes.
- (4) Festleitung sind die eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Forchheim.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum des Forchheimer Annafestes.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung (Annafestgelände) ist in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:3500) mit einer gestrichelten Linie begrenzt. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verhalten auf dem Annafestgelände

- (1) Auf dem Annafestgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als über das unvermeidbare Maß hinaus behindert oder belästigt werden. Diesbezüglichen Anordnungen sowie Anordnungen zur Gefahrenabwehr durch Polizei, Festleitung, Sicherheitswachen der Forchheimer Feuerwehren und Sicherheitskräften sind Folge zu leisten.
- (2) Alle Zufahrten zum Annafestgelände sowie die Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten Personen ist es nicht gestattet, sich zwischen 02:00 Uhr und 05:00 Uhr auf dem Annafestgelände aufzuhalten.

§ 4 Verkehr auf dem Annafestgelände

- (1) Von 13:00 Uhr bis 00:30 Uhr sowie an Sonntagen zusätzlich von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr ist auf dem Annafestgelände der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten, sowie das Mitführen von Fahrrädern verboten. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist der Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung, sowie der Dienst- und Notfallverkehr, zulässig.

- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Gehbehinderten dienen (z.B. Rollstühle und Mobilitätshilfen), ist zugelassen.

§ 4a Taschen- und Rucksackkontrollen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind Festleitung und Sicherheitskräfte befugt, mitgeführte Taschen und Rucksäcke zu kontrollieren.

§ 5

Kinder- und Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Annafestgelände nach 22:00 Uhr ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet.

§ 6

Lärmschutz

- (1) Ein in 20 m Entfernung von der Schallquelle gemessener Lärmpegel von max. 90 db(A) in den Spitzen darf nicht überschritten werden.
- (2) Anordnungen der Festleitung und der Sicherheitskräfte zur Regelung der Musikkautstärke sind unverzüglich und dauerhaft Folge zu leisten.

§ 7

Verunreinigung des Annafestgeländes

- (1) Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (2) Krüge, Gläser, Flaschen und Geschirr dürfen auf dem Festgelände nicht vorsätzlich zerstört werden.

§ 8 Verbote

- (1) Auf dem Annafestgelände ist insbesondere untersagt,
1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen,
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
 3. erkennbar nicht für Besucher bestimmte Bereiche wie z.B. Wohnwagen- oder Lagerplätze zu betreten,
 4. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
 5. Werbematerial ohne Genehmigung der Stadt Forchheim anzubringen oder zu verteilen,
 6. ohne Erlaubnis der Stadt Forchheim Waren feilzubieten, abzugeben, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen,
 7. alkoholhaltige Getränke in Flaschen, Dosen oder Einwegverpackungen zu verkaufen,
 8. alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen,

9. das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen ohne Genehmigung der Festleitung.
- (2) Besuchern ist ferner untersagt, auf das Annafestgelände Tiere mitzuführen.
Ausgenommen sind Blindenhunde.
- (3) Befugte Personen haben Tiere so zu halten, dass Besucher durch die Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 andere Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 den Anordnungen der Polizei, der Festleitung oder der Sicherheitskräfte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. § 3 Abs. 2 die Zufahrten zum Annafestgelände sowie die Rettungszufahrten nicht freihält,
4. § 3 Abs. 3 sich auf dem Annafestgelände aufhält,
5. § 4 Abs. 1 das Annafestgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt oder Fahrräder mitführt,
6. gestrichen,
7. § 6 Abs. 1 den festgelegten Lärmpegel überschreitet,
8. § 6 Abs. 2 den Anordnungen der Festleitung oder der Sicherheitskräfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder dauerhaft nachkommt,
9. § 7 Abs. 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
10. § 7 Abs. 2 Krüge, Gläser, Flaschen oder Geschirr vorsätzlich zerstört,
11. § 8 Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mit sich führt,
12. § 8 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosens sowie ätzende oder färbende Substanzen mit sich führt,
13. § 8 Nr. 3 erkennbar nicht für Besucher bestimmte Bereiche wie z.B. Wohnwagen- oder Lagerplätze betritt,
14. § 8 Nr. 4 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
15. § 8 Nr. 5 Werbematerial ohne Genehmigung der Stadt Forchheim anbringt oder verteilt,

16. § 8 Nr. 6 ohne Erlaubnis der Stadt Forchheim Waren feilbietet, abgibt, bettelt oder hausiert, sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen vorführt,
17. § 8 Nr. 7 alkoholhaltige Getränke verkauft,
18. § 8 Nr. 8 alkoholhaltige Getränke aller Art auf das Annafestgelände mitbringt,
- 18a. § 8 Nr. 9 ohne Genehmigung der Festleitung Fahrzeuge parkt oder abstellt,
19. § 8 Abs. 2 Tiere auf das Annafestgelände mitbringt.

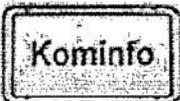
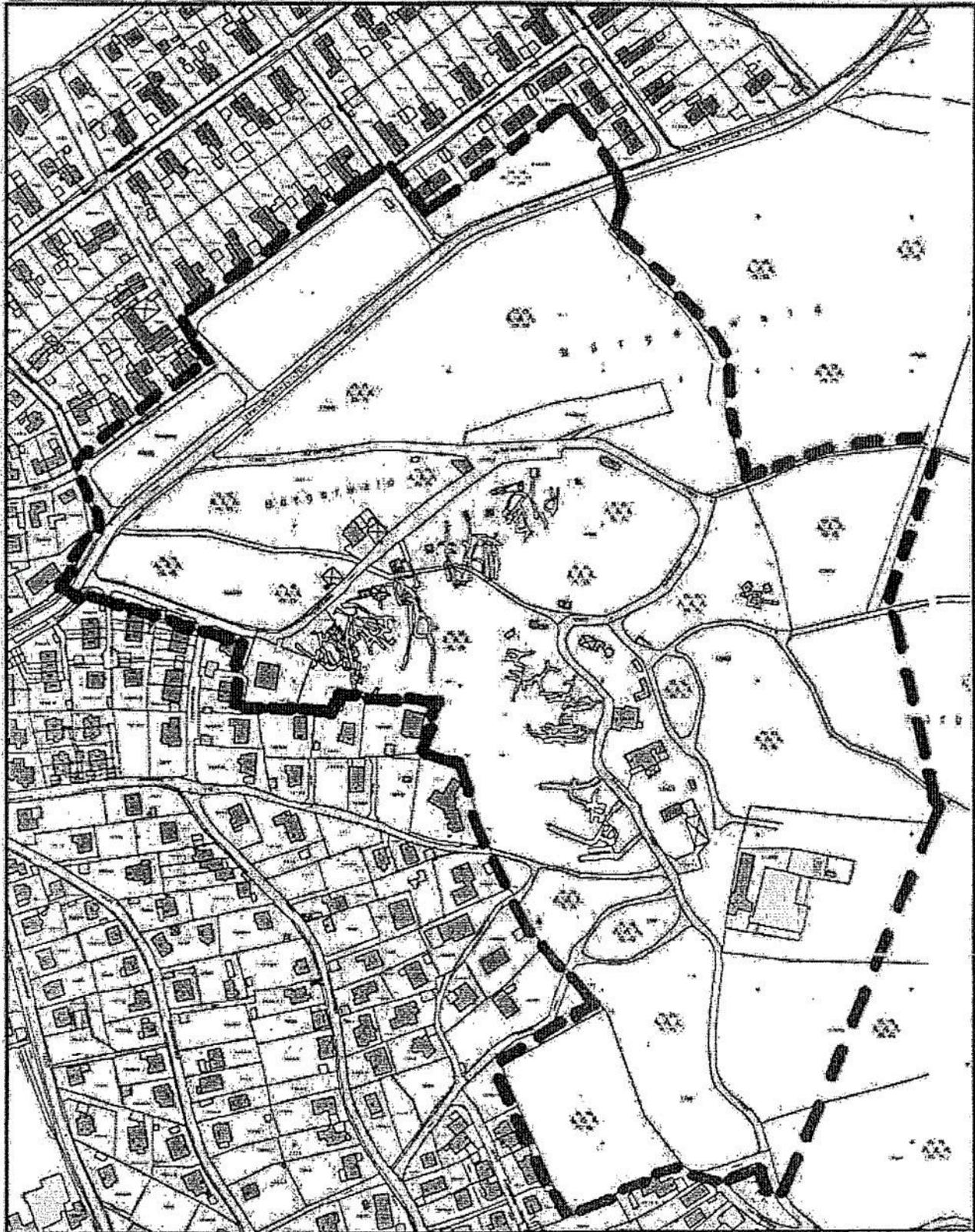
(2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Annafestgelände verwiesen und mit einem Betretungsverbot für die Dauer des jeweiligen Annafestes belegt werden. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Zutrittsverbot kann ebenfalls mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Ausnahmeregelungen

Die Stadt Forchheim kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim in Kraft und gilt 20 Jahre.



Kommunales Informationssystem

inklusive bundeslandspezifischer ALK- und ALB-Schnittstellen
an Gemeindefachbereich Geoinform. AG (zürcherseel Kommunales SV des GrH)

Stadt Forchheim

Bearbeitet:	Datum:	17. Juni 2004
Plan-Nr.:	Maßstab:	1:3500